

ANALEKTEN.

1.

Die Statuten der Schule von Nisibis aus den Jahren 496 und 590

nach dem von I. Guidi herausgegebenen syrischen Text
übersetzt

von

E. Nestle.

Die gegen Ende des 5. Jahrhunderts gegründete theologische Schule von Nisibis¹ war weithin wirksam, bis nach Afrika und Italien. Ich erinnere nur an Junilius und Cassiodorius. In einem ostsyrischen Synodicon, das Guidi in der ZDMG 43, 188 näher besprach, fand er ihre Statuten. So wie das Stück jetzt vorliegt, stammt es aus dem zwölften Jahr des Cosroes Parwez d. h. 602; aber es hat ältere Stücke in sich aufgenommen:

1) „die alten Statuten“ vom Jahr 496, als der berühmte Narses Lehrer der Schule, Hosea Metropolit war; diese selbst aber gehen schon auf Verordnungen zurück, die unter Barsauma, dem Vorgänger des Hosea, erlassen wurden;

2) eine Zustimmung zu den Statuten aus der Zeit des ersten Chosroes; Metropolit war Paul, „Exeget“ der Schule Abraham, wohl Enkel und Nachfolger des Narses;

3) Neue Kanones, die im 12. Jahr Hormizds IV., im Fe-

1) Das mittlere i dieses Namens ist im Semitischen so lang, als es nur sein kann (נִיבִיב), ebenso im Griechischen, wie *Nioβiv* als Hexameter-Ausgang in der bekannten Grabschrift des Abercius von Hierapolis beweist, daher Nisibis und nicht Nisibis zu sagen wäre.

bruar und Juni 590 hinzukamen, als Simeon Metropolit, Hannānā Meister der Schule war.

Mit einer kurzen Einleitung hat Guidi dieselben in dem Giornale della Società Asiatica Italiana 4. 1890, S. 169—195 (die Einleitung S. 165—168) herausgegeben; mit Recht sagt er, daß wir damit ein wichtiges Kapitel für die Geschichte der Kultur und des nestorianischen Lebens gewinnen können; mit seiner Erlaubnis mache ich dasselbe durch Übersetzung hier den deutschen Theologen zugänglich. Aus Guidis Einleitung führe ich nur noch an, daß diese Statuten mit den anderen Teilen des Synodicon im 10. Jahrhundert durch Abu-l-farag b. at-Tajjib ins Arabische übersetzt wurden, aber mit starken Verkürzungen und Veränderungen.

Den Gegenstand weiter auszuführen, muß ich andern überlassen; Materialien sind genug vorhanden; möchte der Schule von Edessa und Nisibis einmal eine Bearbeitung zuteil werden, wie sie Kihn für die antiochenische lieferte.

Kanones der heiligen Schule der Stadt Nisibis.

Im Monat Ilul des Siegs unsers barmherzigen und wohlthätigen, durch die Gnade vom Himmel bewahrten und sich bewahrenden¹, der Welt Frieden gebenden, in Ewigkeiten siegreichen Herrn Chosroes, Königs der Könige und unter der Leitung unseres liebenden, von Gott erwählten, benedeiten Vaters des Herrn Acha-de-abu(h), des Bischofs, Metropoliten von Nisibis haben wir die bekannten und studierenden² Brüder samt den Lehrmeistern und dem Hausvorsteher und dem Meditations[oder Buchstabier-]³meister der Sammlung, derer die in Nisibis wohnen, deren Namen unten geschrieben sind, uns alle in einer Übereinstimmung genähert und haben die Väterlichkeit des Herrn Metropoliten bestimmt, daß er befehle, daß jene ersten Kanones, welche aufgestellt und festgesetzt wurden von den heiligen Lehrern und seligen Vätern und Leitern der Kirche, welche die Gründer dieser Sammlung (College!) in dieser Stadt⁴ waren, aufs neue aufgesucht,

1) Der Ausdruck (ברחמא) נטיר ומחנך ist sprachlich sehr interessant; die persische Formel, der er entsprechen wird, ist mir leider fremd.

2) קריחא וברוקא, PSm hat für das letztere Wort nur die Bedeutung investigator, magister, doctor; hier heißen stehend so die Schüler, die Forschenden = Studenten.

3) Für מהגיחא (vom Afel oder Pael) finden sich bei PSm nur Belege der bekannten grammatikalischen Bedeutung.

4) דהא דכנושיא הנא; zu der Lücke vor דהא bemerkt Guidi

erneuert und festgestellt würden, in unsrer Sammlung, und geistigen Gewinn, der denen, die sie erfüllen, daraus zu erwarten ist, sollten auch jetzt diejenigen erwerben, die darin geleitet werden. Ganz besonders aber wurden wir veranlaßt zu dieser Bitte und Überredung zu kommen durch die böse Wirksamkeit des Teufels und der Menge der allgemeinen Sünden in diesen schweren und bösen Zeiten, die uns betroffen haben, sodafs gleichmäfsig im Sieb gesiebt und nicht erkannt wurden die wahren Brüder von den lügnersischen, und verwirrt wurden die Kanones und niedergetreten die Gesetze und aufgehoben der ewige Bund, den sie festgesetzt hatten, und verändert wurden die ersten Grenzen, welche festgesetzt hatten unsere geistigen Väter in ihrem Erbe (Prov. 22, 28).

Auch diese Kanones, welche aufgesetzt waren und uns zeigten den Weg des Lichtes und den Pfad des Lebens und abhielten und einschränkten die Faulen, und ermunterten und antrieben die Tüchtigen, wurden durch die Charakterschlechtigkeit der Frechen versteckt und verborgen und gesucht und nicht gefunden. Und deshalb wurde bewegt der Sinn der Verständigen weise zu suchen und deutlich zu forschen nach dem Exemplar jener Kanones, die früher in dieser Sammlung waren. Und es werde erforscht und bekannt und komme in die Mitte und werde gesichert durch Schrift und Siegel und werde niedergelegt im Archiv der Schule(n) und gelesen Jahr für Jahr nach der früheren Gewohnheit zum Antrieb der Tugenden und zur Beschämung der Genufssüchtigen und Hohlen, die in gegenwärtiger Zeit den entlehnten und lügnersischen Namen zur Täuschung brauchen, indem sie bekleidet sind mit dem Schein (*σχημα*) der Gottesfurcht¹ und Lernbegierde, von ihrer Kraft aber ferne sind, und lassen sich hinziehen nach weltlichem Erwerb und unreinem Gewinn und beflecken den guten Namen, den wir gelernt haben, durch die Mehrung von Wert-sachen und die Menge des Silbers. Und durch geringe Personen, welche sich abgesondert haben zu leerem und unnützem Dienst, der unserer Art (*σχημα*) fremd ist, wurde unsere Sammlung geschändet und sind wir beschimpft worden von den Einheimischen und Auswärtigen (Christen und Heiden?), welche in dieser Stadt wohnen.

Dieses und Derartiges als es unser Vater der Herr Metropolit hörte und mit uns litt und wegen uns beengt war, wie das Mark im Kopf des Leibes, das leidet bei der Schwäche der Glieder am

forse דמטל, mir scheint die Ergänzung במדינתא einfacher; s. S. 171, 4.

1) „der Gottesfurcht“ fehlt im Text, die Ergänzung der Lücke ird aber nach 2Tim. 3, 5 nicht zweifelhaft sein.

Leibe, befahl er uns, sorgfältig zu suchen die Exemplare jener alten Kanones, die aufgestellt und festgesetzt waren von dem ein gutes Gedächtnis verdienenden Herrn Hosea Bischof und Metropolit und Herrn Narses, Presbyter und Lehrer, und die Zustimmung zu denselben der Lehrer und Brüder, die nach der Zeit in dieser Sammlung waren, durch die Wirksamkeit der Männer seligen Angedenkens des Herrn Paulus Bischofs Metropoliten und des tugendreichen Herrn Abraham Presbyters und Lehrers und den Zusatz der andern Bestimmungen, welche unter der Leitung des sanft ruhenden Herrn Simeon, Bischofs, Metropoliten, derer die aufgestellt wurden während der Lehre des Denha von Adiabene (Hannāna?).

Nach dem Befehl, den wir empfangen, forschten wir und fanden das Exemplar ¹ jener ersten Kanones, die festgesetzt waren in dieser Sammlung und Zweck und Zeit ihrer Aufstellung, was dies war:

Im Monat Tischri I des Jahrs der Griechen 808 [= 496], welches war bei den Persern das 9. Jahr des Kawad des Königs der Könige, am 21. dieses Monats trat die Sammlung der östlichen Brüder, die gegenwärtig in Nisibis der Stadt der Perser wohnen, vor den heiligen und Gottliebenden Herrn Hosea von Nisibis und sagten:

„Indem durch den Neid des Teufels, der durch Leute, die seinen Willen thun, gewöhnt ist zu stören den Frieden der Gläubigen, damit nicht verklagt werde seine Bosheit und klar werde sein Betrug durch die Lehre der Wahrhaftigen, und durch den, der Macht über die Kirche hatte in Tyrannei und ein trügerischer Arbeiter und ein wütender Hund und ein Lehrer der Lüge war, unter Gründen, die keiner Untersuchung wert sind, wurde diese Sammlung der Schule aus der Stadt Edessa vertrieben und entfernt und kam unter diesem Umstand nach dieser gläubigen Stadt Nisibis und wurde weiter eben in Nisibis von dem Gottliebenden, eines guten Andenkens werten Herrn Barsaumas, Bischof vor dir aufgenommen. Und große Sorgfalt zeigte er ob ihr durch die schönen Kanones, die er ihnen gab, daß sie dadurch geleitet würden ohne Streit und Verwirrung. Und auch die ganze Sammlung in einer Einstimmung stimmte den Kanones zu, die ihnen Barsauma der Bischof gab, indem sie es auch schriftlich machten und durch ihre Unterschrift bestätigten. Und in eben diesen Kanones, soweit es möglich ist bis auf diesen Tag gingen wir theils durch den Zwang der Notwendigkeit, theils mit gutem Willen. Und weil nach dem Scheiden des heiligen Herrn Barsauma des Bischofs einige von den Brüdern, welche freiwillig sich leiten

1) Hier פּרשנא, vorher צחחא.

liefen in dem was sich nicht ziemt und fremd wurden dem Ziel unserer Sammlung, indem sie glaubten frei zu werden von dem Gesetz des Tadels und von dem Zwang der Strafe durch sie, wurde dies, indem dies so von Geringen gethan wurde, eine Ursache der Lästereien für die ganze Sammlung und gab Anlaß den Fremden, Anstofs zu nehmen, und den Heimischen getadelt zu werden. Im Vertrauen auf deine Milde traten wir vor Dich und thun kund, daß wie es Deiner Einsicht erscheint Du darüber befehle¹ und durch Deinen Befehl Gesetze und Befehle und Kanones in dieser Sammlung aufgestellt werden, indem sie bestätigt werden durch Deine Unterschrift und Dein Siegel. Und auch wir stimmen zu und bestätigen es durch unsere Unterschrift, daß so aufgerichtet werde diese Sammlung durch Studium und Lehre der göttlichen Schriften und im beständigen und schönen Namen und nicht zerstreut werde und in ihrer Ehre gelästert werde.“

Der heilige und Gott-liebende Herr Hosea aber, der Bischof, als er dies hörte von den Brüdern der Schule pries und erhob die Eifrigen und Beständigen unter ihnen, und die Schlaffen und Trägen unterwies und ermahnte er in dem was sich gehört, und zu jedem insgemein sprach er:

„Da ihr selbst so guten Eifer habt über den Bestand und den schönen Namen und da ihr diese ganze Sorgfalt gezeigt habt über die Verbesserung Eurer Sammlung, so soll kein anderer euch Gesetzgeber sein, als ihr selbst. Geht und in der Gegenwart des frommen Herrn Narses, des Presbyters und Lehrers, und des Herrn Jonas, des Presbyters und Schreibers der Schule, setzet euch alle die schönen Gesetze die euch gut scheinen und machet es schriftlich, bekannt, daß ohne Zwang Eure Güte sei, sondern mit Willen und durch Unterschrift besiegelt und bestätigt es. Und auch ich und meine Kleriker stimmen zu und bestätigen es mit unsern Siegeln.“

Die Brüder der Schule aber, nach der Ermächtigung, die sie empfangen von dem vorzüglichen Herrn Hosea dem Bischof, versammelten sich einmütig und in Gegenwart des frommen Herrn Narses, des Presbyters und Lehrers und des Herrn Jonas, des Presbyters und Schreibers der Schule, machten sie diese Schriftstücke, in denen die vorzüglichen und erhabenen Lehren sind. Und der Zweck der Gesetzgebung und der Gebote, welche gegeben wurden, waren für die Vernünftigen in der Größe der Weisheit unseres guten und barmherzigen Gottes und wie durch die Vortrefflichkeit der Erkenntnis unseres Schöpfers er unsere Natur

1) Das Manuskript hat תפוק, aber Guidi wird mit seinem forse תפקוד recht haben.

herstellt, daß sie im Stande ist zu empfangen und zu vernehmen das was nötig ist für seine Belehrung und für die Ausbildung der Vernunft gemäß der Bereitung seines Willens; und seine Liebe, die ausgegossen ist über das ganze Geschlecht der Menschen hat er von Anfang an gezeigt durch die Stimme, die er hören liefs, als er ihn herstellte und da und dort durch die Sorge und Vorsehung über uns, sei's durch die Gabe von Befehlen und Gesetzen, sei's durch seine andern Wohlthaten gegen uns. Es ist aber der Anfang der Belehrung folgender.

„Weil die sterbliche Natur bedarf, solange sie in der Sterblichkeit ist des Studiums und der Belehrung und nicht von Natur erwirbt die Kenntnis des Wandels unsterblichen Lebens, indem sie die Leidenschaften der Sterblichkeit blenden von der Bereitung des Willens und der Erwartung seiner Hoffnung, indem vermindert zur Lust in ihr mehr als der Feind aufser ihr und hinauslockt seinen Sinn hinter der Verirrung der Lüste, die sich seiner Freiheit nicht geziemen: Deswegen braucht er die Zurechtweisung und ist ihm erforderlich die Besserung und nützt ihm die Zucht, die ihn wecken und reizen, daß er nicht nachlasse und aufhöre vom Dienst seines Lebens. Denn ein tüchtiger Arbeiter ist die vernünftige und bewufste Natur, wenn sie studieren will in dem Handwerk der Vernünftigkeit. Und wenn auch der freie Wille gesetzt ist zwischen Gut und Böse, so treibt ihn die Liebe des Guten, die in ihm ist, wenn er will, und er hafst und verwirft das Böse als Böses. Und es ist ihm sein Bewußtsein ein Prüfofen, in dem er die schönen und häßlichen Arten prüft. In diesem unterscheidenden Bewußtsein, das sich selbst weise macht und seinen Schöpfer preist, wollen auch wir die christliche¹ Sammlung der Brüder, welche versammelt sind im Lehrhaus in der Stadt Nisibis und uns beschäftigen mit dem Studium und der Lehre der göttlichen Schriften, zeigen die Kraft der Unterscheidung, welche in unsre Natur eingepflanzt ist, durch die Fürsorge und Bemühung um den reinen Wandel unseres Lebens, indem wir pflegen² die Gesinnung, welche für unsern Namen und unsere Lehre sich geziemt und schickt. Und weiter haben wir erweckt und ermuntert unsern Sinn zu sorgen für das, was für den wahren Zweck unsrer Berufung nützlich und erforderlich ist, indem wir überzeugt sind, daß die Leiden schaffenden Leidenschaften, die uns immerdar ankleben, die den Sinn verwirren und schlaff machen zum Dienst des Guten, indem sie uns verführen und hinausstreiben hinter die Verführung der schändlichen Gelüste und mehr als Räuber uns berauben und den Besitz der Gottes-

1) משיחית.

2) Nach כד fehlt ein Wort; wohl ein Verbum in der ersten Person.

furcht von uns nehmen. Furcht also vor dem was beständig uns schädigt den ganzen Tag hat uns zittern gemacht und macht uns zittern, dafs nicht das Gewicht unsrer Nachlässigkeit uns wie im Schlaf verstocke, und wir zurückbleiben und ablassen von der Arbeit der Liebe zur Beschäftigung mit geistlichen Gütern, welche [Beschäftigung] wir erwählt haben durch die Macht unsers freien Willens, indem wir aus Erfahrung lernten, dafs uns oft geschädigt hat die Vernachlässigung der Zurechtweisung über unsern Thorheiten. Und diese Erfahrung macht uns weise und hilft uns und lehrt uns darzustellen das Bild unsrer Nachlässigkeit vor dem Gesicht unsres Sinns und dafs wir uns selber sehen mit den Augen¹ unsers unterscheidenden Bewußtseins. Es pflegt nemlich das bewußte Erkennen, sich darüber zu belehren, was für sein Verständnis notwendig ist. Indem wir also vom Verstande solches begehren, ziemt es sich uns offen zu zeigen die Kraft unsrer Unterscheidungsgabe und vor jedermann zu offenbaren die Ursache unsrer Schriften, dafs das Ziel unsres Willens klar und bekannt sei, denen die bereit sind zu laufen auf dem Weg unsrer Beschäftigung.

Indem wir uns also befassen mit dieser nutzbringenden Beschäftigung und beständig sind im Studium der geistlichen Worte, die uns weise machen zum zeitlichen Wandel dieser Welt und zum ewigen, kommt zu uns ein Hauch wie der zum seligen Paulus (Act. 27, 14) mitten im Meere, das genannt wird auch das des Neides und Streites und vertreibt den Frieden unsres Sinnes durch übermütige und betrüglische Leute, deren trügerischer Sinn in ihnen versteckt war, wie Felsen, die im Meer verborgen sind und an denen unvermutet sorglose Schiffe zerschellen. Mehr aber als harte Felsen haben getroffen das Schiff unsrer Sammlung diese Neidischen und in ihrer Streitsucht übermütigen, bis die Zusammensetzung unseres Sinns nahe daran war sich aufzulösen. Und da hat uns plötzlich und unerwartet die Stimme ermutigt, welche die Jünger ermutigte inmitten des Meeres, und obwohl unsern Erlöser offenbar sehen jene im Sinn ihres Herzens übermütigen, haben sie nicht aufgehört und abgelassen von ihrer Streitsucht, sondern glichen in ihrem Kämpfen dem wilden Tier und bissen und schlugen aus gegeneinander wie vernunftlos und liefen durch die Stadt heulend wie Hunde und haben wie hoffnungslos die Hoffnung auf ihr Leben abgeschnitten und aufgegeben und tilgten aus ihrem Herzen die Kraft der Natur und der Schrift, indem neidische, seelenbittere, ihnen gleiche Leute ihnen zu Helfern und Genossen wurden; und sie stützten und förderten das Böse

1) Im Text ist eine Lücke: Guidi: forse da supplire בחילא o במצערות.

aus ganzer Kraft und verwarfen und verstießen das Gute von ganzem Herzen. Und indem wir sahen, daß niemand da war zu unterstützen und zu helfen, zu tadeln und zu bessern und zu beschwichtigen durch das Wort den Eifer ihrer Wildheit, so ließen wir's auch und verzichteten die Streitsucht dieser Frechen zu rächen, wie wir gesehen haben, daß der selige Moses that gegenüber jener Rotte des Korah, indem er überließ das Gericht ihrer Frechheit dem gerechten Richter: So sind also auch wir auf diesem Pfad der Sanftmut, auf dem jener Sanftmütige ging, gegangen und gehen noch darauf und haben das Gericht der Rache dieser Streitsüchtigen, die in unsrer Mitte sich fanden, Christus übergeben dem gerechten Richter aller Vernünftigen, indem wir auch das, was wir schriftlich gemacht haben, eine Erwähnung ihrer Frechheit nicht aufser¹ des Zwecks der [heiligen] Schriften behandelten. Vielmehr sind wir auf dem geraden Pfad ihrer (der h. Schriften) Worte gegangen und haben von ihnen gelernt, die beständig die Thorheiten der Thörichten erzählen und den Kranz des Preises der Tüchtigen flechten, indem sie überzeugt sind: Es schreckt Drohung die Schlechten und ermutigt Preis die Guten. Und in diesem Sinne ist in ihren Büchern gemalt die Gestalt des Gedächtnisses des Guten und Bösen und hingedeutet² auf die Beschäftigung des Bösen, die von Leuten, die um das Gute eifern, verhetzt und vernichtet wird. Und es traf auch bei uns zu, was zutraf bei dem Buch des seligen Jeremia des Propheten, der als der gottlose König Jojakim nicht ertragen konnte den Ernst der Gerichte der Verweisung in frecher Weise es wagte und sie im Feuer verbrannte. Da bekam der Prophet den Befehl von Gott, der sie gegeben hatte, daß er die Weissagung zum zweitenmal machen sollte, zur Züchtigung des Königs und zur Anklage des Volks. Etwas also was dem gleicht, haben auch wir gethan im Gedächtnis unsrer Schriften: weil die ersten vergessen wurden in der Weise der Worte des Propheten, so wollten wir sie erneuern, wie sie sind einesteils; andernteils aber suchten wir ihr Gedächtnis zu machen, nicht entgegen ihrem Zweck, das verloren war; sondern wie die ersten durch Zeugnisse sterblicher Leute bestätigt und durch Siegel aus Thon von der Erde besiegelt waren, so bestätigen wir es jetzt statt durch Zeugnisse sterblicher Menschen und vergängliche Thonsiegel durch die 3 heiligen Namen der anfangslosen Wesenheit des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes, indem wir unser Leben und unsre Schriften diesen heiligen Namen anbefehlen. Und durch die Ver-

1) Vor **מן נישא** ist eine Lücke; Guidi fragt ob **לך סתר** zu ergänzen sei.

2) Statt **ומברק** S. 178 Z. 4 v. u. wird **ומברק** zu lesen sein; in der nächsten Zeile **ראבר** statt **ראבר**.

mittlung unsres Anfangs ist¹. Und nach dem Willen unsres Schöpfers und Erneuerers haben wir vor uns genommen auch die Kanones, die nützlich und erforderlich sind zu unserer Besserung von heut' an und weiterhin. Jeder von uns, der eine Ursache des Streitens oder Haders ist und die Sammlung seiner Brüder durch lügenhafte Ursachen bedrängt und stört, und wenn er weiter über seinen Thorheiten gezüchtigt wird, hinausgeht und Zuflucht nimmt zu Männern oder Frauen oder Kindern der Welt oder zu Stadtklerikern, oder irgendeinen als seinen Rechtfertiger will, aufser der Versammlung, zu der er gehört und nicht gehorcht den Worten oder der Züchtigung, die ihm nahe gebracht wird von der ganzen Sammlung seiner Brüder, der soll verflucht sein von der Gemeinschaft Christi und von der Verbindung mit den wahren Gläubigen, nicht von uns und nicht von unserem Wort, sondern durch das Wort Christi selbst, der diese Vollmacht den Sterblichen gegeben hat. Und verflucht sei weiter durch dieses allbeherrschende Wort jeder Mann und jede Frau irgendwelchen Standes (*ταγμα*), die aufstehn und den frechen Sinn eines solchen unterstützen, der Ursache des Schadens² war für die Sammlung: der nicht selbst der Streitende ist, sondern der Unterstützende und Helfende für die Streitenden und Frechen. Auch dieser soll in eben diesen Fluch verhaftet und soll auch seinerseits ausgeschlossen sein von der Sammlung der Brüder nach der Gebühr seiner Thorheit, nach dem Wort der Schrift: diese haben wir bezeichnet in unsern Schriften: nicht als wollten wir das Thor der Buße für den Thörichten verschließen, und nicht als freuten wir uns über den Untergang und die Schmach ihrer Genossen, sondern als solche, die den wahren Sinn der göttlichen Schriften treffen, welch letztere beständig erzählen jede Kunde von den Gerichten über die Thörichten und sie abschneiden von der Sammlung der Wahrhaftigen, als kranke und unheilbare Glieder, und das Bild ihrer Häfslichkeit jedem Beschauer zeigen. So wollen also auch wir nach dem Sinn der heiligen Schriften malen in unseren Schriftstücken das Bild der Namen dieser Streitsüchtigen, die uns Ursache wurden dieser Schriften, die wir uns (bisher) auch dessen enthalten haben, damit wir nicht rachsüchtig scheinen und sich ergötzend an der Schmach ihrer Brüder, indem wir ihre Namen und ihre Werke überliefert haben dem, der innerhalb der Summe seines Wissens die Summe der Worte und Werke aller Vernünftigen hat. Das aber wurden wir getrieben zu schreiben

1) *וידמצינירתה* ist mir nicht klar; gehört es zum Vorangehenden oder zum Folgenden? Ist Gott der Vater mit gemeint und unter dem folgenden Schöpfer Christus, unter dem Erneuerer der h. Geist?

2) Der Text ist verderbt.

gleichsam zur Besserung unserer selbst und zum Gedächtnis derer, welche im Weg unseres Sinnes gehen werden, und wir wollen, daß dieses Gedächtnis unsrer Schrift in der Sammlung unseres Lehrhauses aufbewahrt werde bis ans Ende. Wir haben aber auch diese Bestimmung bei uns getroffen, daß wenn einer der Neidischen wagen und sich erfrechen sollte sie zu vernichten, oder aber daran etwas ins Gegenteil zu ändern: der soll ausgeschlossen sein von der Teilnahme an den Geheimnissen der Kirche und von dem Genusse der Güter, die aufbewahrt sind für die Gläubigen, und aufbewahrt sei das Gericht seiner Frechheit für den großen Tag der Offenbarung Christi. Wir alle aber in einer Übereinstimmung nehmen an und stimmen zu diesen Schriften und besiegeln sie mit den Bewegungen unsres Herzens und mit den Gliedern unsrer Körper. Und jeder von uns, der widerstrebt und sie verachtet und nicht in Liebe aufnimmt, über den haben wir unabänderlich die Abtrennung verfügt, daß er an dem Tag, an dem er diese Gesinnung zeigt, ausgeschlossen sei von unsrer Versammlung und niemand mit ihm sich einlasse zu seiner Beschämung.

Erster Kanon. In der Zeit, da es sich ziemt, daß ausgedeutert und bekannt werde der Vorsteher des Hauses nach der Ordnung und Gewohnheit Jahr für Jahr, auf den Rat unsres Meisters, des Erklärers der Schule und der ganzen Gemeinschaft, sollen alle in Einstimmigkeit eine beständige Person wählen, die tauglich ist, für die Leitung der Sammlung. Und keiner ist berechtigt aufzustehen und Partei und Streit und Verwirrung zu machen über irgendetwas, was recht geschah; und wer gefunden wird, daß er eins von diesem thut und sich erhebt gegen die Wahrheit und streitet, soll Strafe bekommen und ausgeschlossen sein von der Sammlung und von der Wohnung in der Stadt.

Zweiter Kanon. Der Vorsteher des Hauses aber, der gewählt und betraut wird mit der Leitung der Sammlung, soll nicht parteiisch richten und sich nicht durch seinen eigenen Sinn leiten lassen und ohne 2 oder 3 Zeugen Einnahmen und Ausgaben der Schule nicht machen und ohne den Rat unseres Meisters und der angesehenen Brüder Strafe über die Fehlenden nicht bringen, sondern alles was er thut, sei's an Strafe oder Nachlaß oder etwas anderes auf den Rat der Brüder thun.

Dritter Kanon. Wenn einige von den Brüdern, die zur Schule kommen, um die Lehre zu lernen, ihre Versprechen verlassen, und herumlaufen um Weiber zu nehmen oder ertappt werden im Ehebruch oder Hurerei oder Diebstahl oder Zauberei oder auf einem Sinn, der verschieden ist vom wahren Glauben, oder sich verführen lassen leere Dinge auszubreiten (vgl. 1 Tim. 5, 13), d. i. Lästerei und Verleumdung und Verwirrung und Lüge und

(maulwurfsmäßiges) Eindringen¹ in die Häuser aus Anlaß von Gelagen oder Streitsucht oder Aufrührerei, so entscheidet die ganze Sammlung, daß sie in die Schule nicht aufgenommen werden und auch in der Stadt nicht sein sollen.

Vierter Kanon. Von den Brüdern, die in der Schule sind, darf keiner in das Land der Römer gehen, weder aus Ursache der Lehre noch unter dem Namen des Gebets, auch nicht etwa um zu kaufen oder zu verkaufen. Wer aber aus Ursache der Lehre oder des Gebets ohne Genehmigung hineingeht, wird in die Sammlung nicht aufgenommen. Auf Angabe von Handel soll auch keine Ermächtigung erteilt werden, weil das aufser dem Willen der Kanones und der Beschäftigung der Schule ganz fremd ist. Wer es aber wagt und in das Land der Römer geht, um ein Geschäft (*πραγματεια*) dort zu vollziehen: auch der soll in die Sammlung nicht aufgenommen werden. Wenn es aber den Meistern (*רַבֵּי*) und den Brüdern an der Sammlung scheint solchen Gnade zu erweisen, während sie es nicht verdienen, weil sie nur einmal ergriffen wurden, daß sie aufser der Gewohnheit der Sammlung gingen, so sollen die, welche wegen Lehre und Gebet hineingingen, unter wahrer Zusage versichern, nicht mehr hingehen zu wollen und indem sie Rüge und Tadel empfangen, den sie verdienen, sollen sie dann wieder aufgenommen werden; und diejenigen, die Handels wegen hineingingen, von denen soll genommen werden, was sie aus dem Land der Römer brachten und soll in den Schatz der Schule kommen und dann sollen sie aufgenommen werden. Wenn aber Brüder, die einen guten Namen haben und gegen die nichts gehört wurde weder in der Schule noch an einem andern Ort, eine Sache verrichtet haben², so soll die Hälfte dessen, was sie gebracht haben, in den Schatz der Schule genommen und sie sollen in die Sammlung aufgenommen werden. Bei einem zweiten Weg (Mal), wenn sie gefastet werden, sollen sie durchaus von der Sammlung entfernt werden.

Fünftens. Keiner von den Brüdern soll ein Geschäft oder Handwerk treiben. Wenn es aber nötig ist zu kaufen und zu verkaufen, so soll [es geschehen] vom Monat Ab (August) bis zum Monat Tischri I (Oktober) aufserhalb von Nisibis in andern Gegenden; in Nisibis aber aufser den Arbeitern³ sind sie nicht ermächtigt ein Geschäft zu treiben. Ein Handwerk aber, welches nicht schimpflich ist, mögen sie treiben diese drei Monate.

1) Für *הוֹלְדָא* und *הַרְרִיתָא* hat PSM keine Belege, das folgende Wort *אֶסְטִירוּחָא* fehlt bei ihm völlig.

2) *פְּלוּדוֹ פְּרַגְמַטִּיאָא*.

3) *פְּעֻלָא*.

Sechstens. Einer der Brüder, der übrige Denare hat über seinen Bedarf und der sie ausleihen will, darf sie nicht auf Wucher geben; auf Zins aber, wie es in der Kirche ist, d. h. auf ein Hundertstel vom Denar im Jahr darf er es geben, damit nicht, wo er mehr nimmt, seinetwegen die Sammlung gelästert werde ¹.

Siebtens. Brüder, die neu in die Sammlung eintreten, sollen nicht aufgenommen werden, bis sie sich dem Hausmeister und den Brüdern gezeigt und Belehrung empfangen haben, wie sie sich zu verhalten haben.

Achtens. Brüder, welche den Namen Scholaren haben, sind ohne dringende Ursache nicht ermächtigt von dem Schreiben und Lesen und Erklären der Schule und der Lektion der Cöten fern zu bleiben.

Neuntens. In der Zeit der großen Sitzung aber ², wenn sie den Abendpsalm gesprochen haben, soll jeder in seine Zelle gehen; und wenn der Hahn kräht, soll jeder kommen und seinen Platz einnehmen. Und wer [ihn] vom Abend her eingenommen [belegt] hat, ist nicht gültig; diejenigen aber, die kommen beim Hahnenruf, sollen eine Reihe vor dem Subsellium leer lassen, dafs sie für die Brüder Presbyter sei; und in der andern Reihe sollen sie ihren Platz einnehmen ³.

Zehntens. Die Brüder aber, welche in die Schule kommen zu eins und zweien, sollen in der Zelle sich nicht aufhalten, sondern mit den andern sein ohne Störung.

Eilftens. Die Brüder, welche in einer Zelle wohnen, wenn es sich trifft, dafs einer krank wird, sollen vor (bei) ihm sein und ihn bedienen, wie es sich geziemt.

Zwölftens. Ein Bruder, der einen Streit hat mit seinem Genossen oder gegen sonst jemand, soll vor das Gericht der Auswärtigen (Heiden) nicht gehen eigenwillig ohne Ermächtigung der Brüder und des Hausvorstehers. Und ein Bruder, der frech ist und einen von diesen Kanones übertritt, ohne es zu bereuen, soll von der Sammlung und der Stadt ausgeschlossen sein.

Dreizehtens. Brüder, welche in der Schule sind, ehe sie erscheinen, dafs sie geübt sind und die Ordnung des Wortes kennen ⁴, wenn sie erfunden werden, dafs sie in der Schule über

1) Über den Unterschied von קצוצה (Wucher) und רביתה (Zins) s. Barhebraeus, Nomocanon 97^r, wo bis jetzt *εκατοστη* erklärt wird, als ein Denar von Hundert im Monat.

2) מרובה = *αυρισμα*.

3) Der arabische Text ist kürzer, aber inhaltlich identisch.

4) Der Text liefse auch die Übersetzung zu: ehe die Übenden (Lehrenden) und die vernünftige Ordnung Kennenden erscheinen.

eine gewöhnliche Sache sprechen und Störung in der Schule machen, sollen entfernt werden aus der Sammlung und der Stadt.

Vierzehntens. Ein Bruder, der etwas Verlorenes findet und nicht kommt und davon dem Hausvorsteher Anzeige macht, wie die Sache in der Sammlung gesagt worden ist, und der dem die verlorene Sache gehört erfährt und nimmt das Seinige: oder er will ein Buch von dem Hausvorsteher, um drin zu lesen oder daraus abzuschreiben, und es trifft sich, daß der Hausvorsteher sich irrt [es vergißt] und der kommt nicht ihn zu benachrichtigen, der soll Strafe empfangen und aus der Stadt gehen.

Fünfzehntens. Ein Bruder von den Brüdern, der merkt an seinem Genossen, daß er etwas in der Schule verübt hat und ihm eine Zurechtweisung zuteil werden läßt und er es nicht bereut und nicht abläßt und nicht kommt, es dem Hausvorsteher kundzuthun und die Sache wird bekannt nach der Zeit durch einen andern, so soll er die Strafe dessen, der gefehlt hat, teilen.

Sechzehntens. Ein Bruder, der seinen Genossen verklagt über einen Fehler und es nicht beweist, und es stellt sich heraus, daß er lügnerisch gegen ihn ausgesagt hat, soll die Strafe empfangen, welche der Fehler verdient, über den er seinen Genossen verklagt hat.

Siebzehntens. Wenn einer von den Brüdern krank wird und dem Tode nahe kommt: wenn er ein Testament macht in Gegenwart des Hausvorstehers und der Brüder, soll gültig sein, was er gemacht hat; wenn er es aber in Abwesenheit des Hausvorstehers macht, soll das Testament ungültig sein, das er gemacht hat, und alles, was er hat, der Schule anheimfallen.

Achtzehntens. Wenn einer von den Brüdern die Hand ausstreckt aus irgendeiner Ursache, welche es sein mag, und schlägt seinen Genossen oder beschimpft ihn und er wird überwiesen, von denen die es gesehen haben, soll er geprügelt¹ werden vor der ganzen Sammlung.

Neunzehntens. Wenn einer von den Brüdern geprügelt wird in der Sammlung aus Anlaß eines Vergehens, bis zu drei malen, und bessert sich nicht und begeht nachher ein anderes Vergehen wie eines von den ersten, soll er Strafe bekommen und die Stadt verlassen.

Zwanzigstens. Die Lektoren aber und Leselehrer, die in der Schule sind, wenn sie verachten und versäumen die Ordnung des Buchstabierens und Lesens, die ihnen aufgetragen ist, ohne aus Anlaß von Krankheit und Genehmigung unseres Vorstehers sollen Rüge empfangen, und es wird ihnen die Verpflegung ver-

1) מִתְּנַגֵּד könnte sogar „gefoltert“ heißen.

weigert, welche sie zu empfangen schuldig sind; zu hören aber das Gericht der Schule sind sie nicht anwesend.

Einundzwanzigstens. Ein Bruder, der ergriffen wird über einem Vergehen, und es bestimmen ihm der Hausvorsteher und die Sammlung die Strafe gemäß seinem Vergehen; er aber nicht der Entscheidung zustimmt, die sie über ihn getroffen haben, und geht und nimmt Zuflucht zu einem Kleriker oder einem Weltlichen und sucht sich Patrone und Verteidiger¹, soll keins Erbarmens gewürdigt werden, auch wenn sein Vergehen klein ist und ausgestoßen werden aus der Verbindung der Sammlung und der Wohnung in der Stadt, weil er widerspenstig war und die Entscheidung nicht annahm, die über ihn getroffen wurde.

Zweiundzwanzigstens. Jeder Hausvorsteher, der nicht ermächtigt ist, anders zu thun außer dem, was geschrieben ist in diesem Buch, und wenn es erscheint, daß er anders thut, soll er der Schule² als Buße geben 20 Golddenare und mit Schmach die Sammlung und die Stadt verlassen.

Explicit.

Auch wir die Brüder in dieser Zeit der Regierung des friedvollen und milden Chosroes des Königs der Könige, in der rühmlichen und geraden Verwaltung des Hohepriestertums des heiligen Herrn Paulus, Bischofs, der in unsrer Zeit betraut ist, zu weiden die Schafe Christi und unter der erhabenen und gewandten Lehre unsrer Gottliebenden Väter und Vorsteher des Herrn Abraham Presbyters und Auslegers der göttlichen Schriften, und des Herrn Narses, Diakons und Leselehrers stimmen zu und nehmen an diese Kanones, die von unsern heiligen Vätern aufgestellt und beglaubigt³ wurden, mit aufrichtiger Zusage, daß wir thun und erfüllen alles, was hier geschrieben ist, ohne Widerstreben und ohne Hartnäckigkeit. Und wer gefasst wird, daß er übertritt eines dieser Gesetze, nach dem was oben geschrieben ist, in Einstimmigkeit fällen wir über ihn das Urteil und keiner ist ermächtigt ihm zu helfen in irgendeiner Weise oder aus irgendeinem Grund⁴ und bestätigt und beglaubigt ist dieses Buch

1) פרהסטריא das Wort fehlt bis jetzt im syrischen Wörterbuch.

2) קטדיקא, καταδικα. Auch dies Wort war bis jetzt ohne Beleg, nur aus den Wörterbüchern bekannt.

3) Ob statt ראדרימני 188, 10 nach 169, 13. 171, 9. 188, 20 nicht ראתתחמו zu schreiben ist.

4) Ist das Masculinum in בחד מן פרסין hinter מן עללך ein Schreib- oder schon Sprachfehler?

durch (den oder das) Amen¹, der (oder das) nicht zur Lüge wird.

Zu Ende sind die Kanones, welche aufgestellt wurden in den Tagen des Herrn Hosea und des Herrn Narses, der Lehrer der Wahrheit.

Wieder andere Kanones der Schule.

Wieder andere Kanones, welche aufgestellt und festgesetzt wurden im 12. Jahr des Sieges des barmherzigen und wohlthätigen Hormizd, des Königs der Könige und unter der Leitung des wachsamten Hirten und weisen Leitung unseres benedeiten Vaters, des Herrn Simeon, Bischofs, Metropoliten und unter der Lehre des in seiner Erkenntnis gewandten und in seiner Sanftmut gepriesenen Hannāna, Presbyters und des Herrn Qaššā², Lektors und Forschers, und des Herrn Henanišū^c, Presbyters und Leselehrers samt הור³, dem Hausvorsteher und den bekannten und verzeichneten Brüdern, die in der Sammlung in dieser Zeit sind.

1. Der Xenodarch (-docharius), der im Xenodocheion der Schule ist, soll die kranken Brüder sorgfältig verpflegen und nichts fehlen lassen von dem, was zur Nahrung oder Heilung erforderlich ist und soll weiter nichts stehlen oder ableugnen, was ihm zur Verwaltung anvertraut wurde. Ohne den Lehrer der Schule soll er Einnahmen und Ausgaben der Schule nicht machen. Und wenn es sich findet, daß er eins von dem, was in diesen Kanones vorgeschrieben ist, nicht thut, soll alles, was er sich unrechtmäßig angeeignet und verborgen hat, von ihm genommen werden und er als Buße Münze (im Betrag von) 50 Statern (Stater-Drachmen)⁴ zahlen an den Spital und dann mit Schande die Schule und die Stadt verlassen.

2. Die Brüder, welche in die Schule kommen, dürfen, so lang die Zellen in der Schule leer sind (genügen), nicht bei den Nisibenern (in der Stadt) wohnen. Und wenn einer wohnt, wird er in die Schule nicht aufgenommen.

1) Über die merkwürdige Geschichte des Wortes *AMHN* in der Kirche und außerhalb derselben habe ich schon reiche Sammlungen.

2) קשא im syrischen Wörterbuch bis jetzt nur als (arabische) Nebenform von קשישא Presbyter belegt muß hier Eigennamen sein.

3) Über הור ist im syrischen Wörterbuch nichts zu finden. Entweder ist es eine Form von $\sqrt{\text{הרה}}$ im Sinne von בקיירות mit der Bereitwilligkeit, oder muß es ein Name sein.

4) Hier scheint זוז nur die allgemeine Bedeutung Kleingeld zu haben, während es anderswo eine bestimmte Münze, den vierten Teil eines Staters, bezeichnet.

3. Der Hausvorsteher der Sammlung muß den Befehl unsres Vorstehers erfüllen, indem er umhergeht (terminiert) wegen der bedürftigen Brüder, sei's, daßs Brot erforderlich ist, es ihnen vorzulegen, oder im Gericht erforderlich ist, ihnen zu helfen. Und einer von den Brüdern ist nicht ermächtigt Brot für einen zu nehmen, auch nicht unter dem Vorwand von etwas Rechtem [des Almosens?] sein Geschäft zu vernachlässigen und in der Stadt umherzulaufen.

4. Unter dem Vorwand des Almosens darf keiner die Wohnung bei den Brüdern verlassen und hinausgehen und sich eine Hütte (כִּוְרוּחַ) bauen aufserhalb der Stadt oder zur Seite der Stadt, sondern die gesetzliche Wohnung muß er festhalten, und wenn er sich auszeichnen will, möge er ins Kloster gehen oder in die Wüste.

5. Die Brüder, welche zur Zeit der Vigilie oder des Lesens oder der Erklärung oder des Cötus sich nicht einfinden, bis sie eine genügende Sache vorweisen, wegen deren sie die zum Lernen bestimmten Zeiten versäumten, werden nicht entlassen (bekommen keine Verzeihung) oder sie werden ausgeforscht von den Zellenhäuptern oder von dem Hausvorsteher der Schule, wenn sie den Zellenhäuptern nicht gehorchen.

6. Brüder, welche vorzeitig von der Schule sich entfernen oder während sie auf derselben sind oder aufser dem beständigen Leben und dem gesetzlichen Umgang mit den Brüdern sind, sollen, wenn sie sterben, am allgemeinen Gesetz der Schule nicht theilhaben, sollen aber mehr Ehre als ein Weltlicher haben, wenn dem Hausvorsteher und den Brüdern selbige Person dessen würdig scheint.

7. Brüder, die sich im Lernen auszeichnen und genügend zu sein erscheinen andere zu lehren und von dem Lehrer den Befehl bekommen zu gehen und zu lehren, denen aber wegen der Schließung der Schule und dem langen Aufenthalt, den sie in der Stadt haben, es schwer ist zu scheiden, dürfen nicht in der Schule sein, auch nicht in der Stadt bleiben.

8. Die Bücher, welcher der Schule von scheidenden Brüdern bestimmt werden, wenn einer von den Hausvorstehern oder Brüdern gefaßt wird, daßs er austilgt das Gedächtnis der Geschiedenen oder verändert oder stiehlt, darf nicht in der Schule sein und auch keine Wohnung in der Stadt haben.

9. Von Brüdern, welche zusammenwohnen, soll nicht jeder von ihnen das Brot für sich essen, sondern ihr Leben sei gemeinsam wie ihr Lernen.

10. Zur Zeit der Ernte und der Tagelöhner soll einer seinen

Genossen nicht verleumden und in seiner Bosheit¹ wegen seines Geizes umkehren und verleugnen die Bestimmung, die er früher mit seinem Bruder über die Arbeit getroffen hatte.

11. Vom Dienst für die Verstorbenen oder der Vigilie der Brüder darf keiner außer durch Krankheit oder eine bestimmte Notwendigkeit wegbleiben. Und wer dabei fehlt, soll zurechtgewiesen werden vor der ganzen Sammlung.

12. Die Brüder, welche zur Schule kommen wegen des Lernens, sind nicht ermächtigt Knabenschulen in der Stadt zu errichten, daß sie nicht infolge davon zu andern umherlaufen. Denjenigen aber, welche vor Alter oder Schwäche nicht arbeiten können, wird gestattet bis zu 2 oder 3 Knaben sich zu verschaffen; wenn es sich aber herausstellt, daß sie mehr als diese Zahl nehmen, werden sie in Bann gethan von der Schule, sie und ihre Schüler.

13. Ohne Genehmigung des Hausvorstehers darf keiner von den Brüdern der Schule in der Stadt Vigilie halten oder Gedächtnis[mahlzeiten] essen. Und wenn es sich befindet, daß sie das ohne den Hausvorsteher thun, sollen sie in der Ausschließung von der Schule sein.

14. Brüder, welche im Namen der Scholarenschaft² stehen, wenn sie aus Schwachheit oder einer Beschädigung nicht arbeiten können, sollen ihr Bedürfnis dem Hausvorsteher der Schule anzeigen, der ihnen, soweit möglich, helfen wird. Bei den Gläubigen aber zu betteln, an den Thüren der Reichen oder unter Frauen etwas zu bitten, unter dem Vorwand, als ob sie von unsrem Meister oder dem Hausvorsteher oder bestimmten Brüdern gesandt seien, um zu bitten, ist nicht gestattet. Und wenn es sich findet, daß sie im Namen der Lehrer oder Brüder Geld erbitten [במנות]: derartige sollen durchaus von der Sammlung und der Stadt ausgestoßen werden.

15. Brüder, welche zum Unterricht kommen vor der bestimmten Zeit für das Lesen der Worte der Schriften und das Hören der Erklärung, sollen sich dem Lesen und Hören des Cötus nicht hingeben; und sie sollen mit dem Kanon von dem Hausvorsteher und den bekannten Brüdern geprüft werden.

16. Die Brüder auf der Schule, so lange sie auf der Schule sind, sollen in den Kneipen und Weinhäusern nicht essen, auch keine Picknicks (συμβολα) und Mischtränke in den Gärten und

1) Der syrische Text hat רבבשישותה, was kein Wort ist; der arabische Text hilft nichts.

2) דאטסכוליותה, wieder ein Wort, das im syrischen Wörterbuch noch fehlt.

Parken veranstalten, sondern in ihren Zellen allen aushalten, wie es sich geziemt für Zweck und Art ihres Standes (Bundes).

17. Die Brüder der Schule sollen neben dem Lernen auch in der Art der Kleidung und des Haares sorgfältig sein, indem sie sich nicht ganz rasieren, auch keine Locken wachsen lassen wie Weltliche, sondern mit ehrwürdiger Tonsur und anständiger Kleidung, die fern ist von Geringheit, in der Schule und auf den Strafsen der Stadt sich bewegen, so dafs sie an diesem beiden jedermann kennt, Fremde und Heimische.

18. Einer von den Brüdern der Schule darf nicht von Frauen, Ordensschwwestern aus der Stadt oder aufserhalb der Stadt unter dem Vorwand der Gerechtigkeit [das Verbum fehlt; der arabische Text hat: darf keine Nonne (er)kennen]; auch kein langes Gespräch und keine ausgedehnte Unterhaltung mit Frauen pflegen. Und wenn sich findet, dafs er anders thut, soll er von der Sammlung ausgeschlossen werden und die Stadt verlassen.

19. Brüder, welche des Unterrichts wegen gekommen sind, dürfen mit Ärzten nicht zusammenwohnen, damit nicht Bücher des weltlichen Gewerbs mit Büchern der Heiligkeit in einem [Raum; das Substantiv fehlt] zusammen gelesen werden.

20. Brüder, welche die Scholarenschaft verlassen haben und zur Medicin hinausgegangen sind; wenn sie kein gutes Zeugnis auf sich haben, dürfen in der Schule nicht hören, aufser den Ärzten, den Stadtkindern.

21. Einer von den Brüdern der Schule darf [auch] unter gutem Vorwand nicht wagen Gefangene zu verbergen oder Sklaven vor ihren Herren zu flüchten, damit das nicht Anlafs werde zur Schädigung der heiligen Sammlung.

Allen diesen Kanones, welche Hilfen sind der Vernünftigkeit und in Ordnung-Bringer der Freiheit und Förderer und Besserer der Seele wie des Leibs haben wir zugestimmt und stimmen zu wir alle bekannten und bezeichneten Brüder, die in dieser Zeit in der heiligen Sammlung der Schule von Nisibis sind, als indem wir wissen und überzeugt sind, dafs dies Befehle unsres Herrn sind, und wer von ihnen abweicht und von ihrer Beobachtung nachläfst, der ist fremd unsrer Sammlung und dem Wandel unter uns.

Und in diesem 13. Jahr des Siegs des barmherzigen und wohlthätigen Chosroes, des Königs der Könige, als gesucht und gesammelt und geschrieben wurden diese Kanones, da erschien es der ganzen Versammlung, dafs durch das Siegel und Untersreiben der bekannten und bezeichneten Brüder samt dem Lesemeister und Hausvorsteher diese Kanones bestätigt und in Sicher-

heit gelegt würden im Schulhaus, und dafs sie Jahr für Jahr einmal gelesen würden vor der ganzen Sammlung, dafs von dem Hören ihrer Lesung die Tüchtigen noch mehr ermuntert wurden und die Trägen und Heuchler entweder ihre Gewohnheit änderten und Besserung annähmen, oder gezüchtigt würden und weggingen und nicht andere in die böse Ähnlichkeit mit ihnen ziehen.

Und wir, die bekannten und bezeichneten Brüder, deren Namen neben unsern Siegeln geschrieben sind, zur Urkunde unserer Übereinstimmung mit diesen Canones haben jeder einzeln von uns unterschrieben und gesiegelt, und wir bitten auch die Erwähltheit unsres benedeiten Vaters, des Herrn Aha de abu(h)i, Bischofs, Metropolitens und die Heiligkeit unseres vorzüglichen Meisters, des Herrn Hannana, Presbyters, und auch sie haben ihre Siegel auf diese Schriften gesetzt und sie bestätigt. Und sie sind gültig und beglaubigt ohne Änderung und Vertauschung.

Zu Ende sind diese Canones der Schule von Nisibis, der Mutter der Städte ¹.

1) Anmerkung bei der Korrektur: Vergleiche jetzt zu dieser im März 1893 von mir gefertigten Übersetzung: *L'école de Nisibe, son histoire, ses statuts*, par M. I.-B. Chabot. Lecture faite à la séance générale du 18. Juin 1896 (*Journal Asiatique*. Neuvième Série. Tome XIII [1896], p. 43—93). Nur eine kleine Berichtigung sei gestattet: Im *Nomocanon des Ebedjesu* (*Bibl. orient.* III, 1. 939) wird eine Bestimmung der Statuten von Nisibis aufgeführt, dafs die dortigen Studierenden der Theologie im ersten Jahr ihres akademischen Trienniums schreiben sollten: *primam partem Sessionum et librum Pauli et Pentateuchum*, im zweiten *secundam partem Sessionum et Psalterium Davidis et Prophetas*, im dritten *tertiam partem Sessionum et Novum Testamentum*. Chabot (p. 69, n. 3) versteht unter den Sessiones „parties de l'office, qui correspondent aux *καθίσματα* des Grecs“; der Zusammenhang dürfte zur Genüge zeigen, dafs darunter der zweite Teil des alttestamentlichen Kanons der Syrer verstanden ist (*Hiob*, *Josua*, *Richter* u. s. w.); s. *Thesaurus Syriacus*, 1646 ♂; *the book of the Bee* ed. Budge, p. 72; *PRE*² 15, 196; ³ 3, 170.